

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 18. Oktober 2018 eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) beschlossen und sie um zusätzliche Regelungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung ergänzt. Der Beschluss definiert die Patientengruppe, für die die verbesserten Behandlungsmöglichkeiten gelten sollen: Personen, bei denen eine Diagnose entsprechend des Abschnitts Intelligenzstörung (F70-F79) nach ICD-10-GM vorliegt.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Anpassung der Gebührenordnungspositionen 35150 und 35151 im Abschnitt 35.1 EBM.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.